



Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Apollogasse 4/8, 1070 Wien
T +43 (1) 353 44 80
F +43 (1) 353 44 80-9
office@swoe.at
ZVR 965851013
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT 28 2011 1828 8135 0900

Ergeht per E-Mail!

Wien, am 30. Mai 2018

GZ: BMVRDJ-601.468/0020-V

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH, die größte Interessensvertretung der Arbeitgeber/innen im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich, erlaubt sich, fristgerecht nachstehende Stellungnahme Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden, abzugeben.

Gerade der private Sozial- und Gesundheitsbereich ist geprägt von sehr vielen kleinen Trägerorganisationen, denen sehr strenge Verwaltungsvorschriften oftmals erhebliche Kosten und Mühen verursachen. Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass uns der Arbeitnehmer/innenschutz ein wichtiges Anliegen ist, allerdings sieht die geltende Rechtslage und Vollziehung teils überbordende Bestimmungen vor, die weniger zur Erhöhung des Arbeitnehmer/innenschutzes, dafür aber umso mehr zu einem großen Bürokratieaufwand für die Unternehmen führen. Daraus resultieren oft horrend Strafen für relativ kleine Vergehen, die den Arbeitnehmer/innenschutz nicht wesentlich beeinträchtigen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass viele (gerechtfertigte) Vorschriften für Problemgruppen eingeführt wurden, die nun aber Organisationen treffen, für die diese Bestimmungen nicht gedacht waren. Eine Entschärfung ist daher wünschenswert. Angemerkt werden soll aber, dass eine Abmilderung des Kumulierungsprinzips nicht zu einem Freibrief für eine systematische Verletzung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften und zu einer Verkürzung der Arbeitnehmer/innenforderungen führen darf.

Da wir in unserem Bereich eher von Fehlern als von absichtlicher oder gar betrügerischer Verkürzung von Ansprüchen ausgehen, befürworten wir den Grundsatz „Beraten statt strafen“ ausdrücklich. Aus diesem Grund unterstützen wir auch die Entschärfung des Kumulierungsverbotes.

Die Sozialwirtschaft Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Begutachtungsentwurf abgeben zu dürfen und ersucht um Beachtung der angeführten Argumente! Weiters sind wir gerne bereit unsere Expertise aus dem Sozialbereich in zukünftige Regelungsvorhaben einzubringen und ersuchen beigezogen zu werden!

Mit freundlichen Grüßen



Mag.a Yvonne Hochsteiner, LL.M.
Rechtsreferentin



Mag. Walter Marschitz, BA
Geschäftsführer